

L B G

aktuell

EDITORIAL

Klarer Blick nach vorne mit Konzentration auf die, den Unternehmenserfolg, bestimmenden Faktoren!

Unter dem Eindruck des aktuellen wirtschaftlichen Umfeldes ist man nur allzu leicht versucht, je nach aktueller (globaler) Schlagzeile eine optimistische oder pessimistische Haltung einzunehmen – und das womöglich im Wochentakt. Da darf dann schon die Frage gestellt werden was denn nun stärker wiegt: Die Ausrichtung eigenen unternehmerischen Handelns auf die Nachrichten oder die Schlagzeilen auf das eigene wirtschaftliche Handeln?

Was letztlich für den eigenen Unternehmenserfolg zählt, sind die konkret erreichbaren Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, die Fremdfinanzierung und Förderungen sowie gesetzliche Rahmenbedingungen wie nationale Steuern, Sozialabgaben, Gewerbe-, Arbeits-, Sozial-, Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht als wesentliche Eckpunkte – vor allem aber eigenes Wissen und Unternehmertalent.

Wir haben für Sie in dieser Ausgabe wieder eine Reihe von steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen aufgegriffen! Was all diese Themen verbindet ist das Erfordernis, einen klaren Blick in die Zukunft zu werfen und verschiedene Szenarien konkret durchzudenken – damit Ihre Entscheidungen ein gutes Fundament haben und auch von Erfolg gekrönt sind.

Unabhängig von Unternehmensgröße und Branche: Für viele erfolgreiche Unternehmer sind die sorgfältige Aufstellung eines Jahresbudgets für 2010 und eines (unterjährigen) Finanzplans sowie ein monatlicher, automatisierter Soll/Ist-Vergleich nicht mehr wegzudenken! In wirtschaftlich bewegten Zeiten weniger denn je! Wir unterstützen Sie gerne fachlich bei der konsequenten Planung und Entscheidungsfindung für Ihren Unternehmenserfolg, bis hin zur Einführung dabei hilfreicher IT-Lösungen!

Herzlichen Gruß!

Mag. Heinz Harb

Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

INHALT

Aktuelle Steuer-News für Unternehmer 2-3

- Wegfall der Steuerbegünstigung für PKW-Auslandsleasing ab 2010
- Kostenlose Änderung der Rechtsformbezeichnung OEG und KEG nur mehr heuer möglich
- Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler
- Strengere Sorgfaltspflichten für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen
- Grunderwerbsteuer bei unentgeltlicher Grundstücksübertragung nicht abzugsfähig
- Erweiterte Steuerbefreiung für Beteiligung an EU-Kapitalgesellschaften
- Auch ein faktischer Geschäftsführer haftet für vorwerfbare Konkursverschleppung

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie 4-8

- Änderungen in der Umsatzsteuer ab 2010
- Was Sie als Einzelunternehmer vor dem Jahresende 2009 beachten müssen!
- Was Sie als Familien-GmbH vor dem Jahresende 2009 beachten müssen!
- Wie Sie erfolgreich finanzieren und sich optimal auf Bankgespräche vorbereiten
- Jahresplanung 2010 – Optimale Vorbereitung für Ihren wirtschaftlichen Erfolg

Selbstständige, Freie Berufe 9

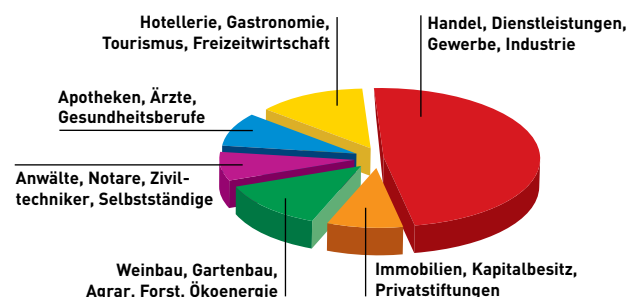
- Was Sie als Freiberufler vor dem Jahresende 2009 beachten müssen!

Weinbau, Gartenbau, Agrar, Forst, Ökoenergie 9

- Aktuelle steuerliche Vorteile bei Errichtung oder Modernisierung von Kleinwasserkraftwerken nützen!

Wissen – Erfahrungsaustausch – Networking 10**LBG Steuerspar-Checkliste zum Jahresende 2009 11**

Unsere Klienten



Redaktionsschluss: 31. August 2009

Natürgemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden.

WEGFALL DER STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR PKW-AUSLANDSLEASING AB 2010

Im Gegensatz zu vielen anderen EU-Mitgliedstaaten ist in Österreich ein **Vorsteuerabzug** im Zusammenhang mit der Anschaffung eines PKWs nicht vorgesehen. Es wurde daher nicht selten in einem **Nachbarland**, in dem PKWs nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, ein KFZ geleast. Im Rahmen eines **Rückerstattungsverfahrens** konnte sich der österreichische Unternehmer die Vorsteuer aus dem Nachbarland zurückholen. Um einen "Leasingtourismus" bei PKWs zu vermeiden, sieht das Umsatzsteuerrecht grundsätzlich vor, dass für Leasingausgaben eines österreichischen Unternehmers für einen PKW im Ausland, **österreichische Umsatzsteuer** anfällt, sofern das PKW-Leasing nicht bereits im Ausland vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war.

Diese österreichische Regelung wurde bereits im Jahr 2003 vom EuGH als **gemeinschaftswidrig** eingestuft. In der Praxis wurde daher häufig unter Offenlegung des Sachverhalts beim zuständigen Finanzamt, eine Besteuerung der ausländischen Leasingrate mit österreichischer Umsatzsteuer mit dem Hinweis unterlassen, dass die genannte Regelung gemeinschaftswidrig ist.

Die neue Dienstleistungsrichtlinie der EU auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, die in Österreich ab 1.1.2010 umgesetzt wird, sieht nun vor, dass sog. sonstige Leistungen wie z.B. Leasing – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – grundsätzlich am **Empfängerort** zu besteuern sind. Damit wird ab dem Jahr 2010 die beschriebene europäische Steuerlücke geschlossen, da dann von vornherein österreichisches Umsatzsteuerrecht zur Anwendung kommt, das eben **keinen Vorsteuerabzug** beim PKW Leasing vorsieht.

KOSTENLOSE ÄNDERUNG DER RECHTSFORMBEZEICHNUNG OEG UND KEG NUR MEHR HEUER MÖGLICH

Mit der Einführung des Unternehmensgesetzbuches im Jahr 2007 ist die Rechtsform der OEG bzw. KEG **ausgefallen**. Seither ist es nur mehr möglich OGs bzw. KGs zu gründen. Um ein einheitliches Auftreten im Geschäftsverkehr zu gewährleisten, wurde vorgesehen, dass alle bestehenden OEGs/KEGs umfirmiert werden. Dies soll einerseits durch die Änderung des Auftritts des Unternehmers im **Rechtsverkehr** erfolgen (Anpassung der Geschäftspapiere, Websites, etc.) und andererseits durch eine Registrierung des neuen Rechtsformzusatzes im **Firmenbuch**. Für bereits bestehende OHGs besteht die Verpflichtung auf Rechtsformwechsel nicht.

Anträge auf Änderung des Rechtsformzusatzes von OEG bzw. KEG auf OG bzw. KG sind noch bis Ende 2009 von anfallenden **Gerichtsgebühren befreit**. Erfolgt die Änderung des Firmenwortlauts nicht bis 31. Dezember 2009, können ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Eintragungen ins Firmenbuch mehr vorgenommen werden. Darüber hinaus können vom Firmenbuchgericht **Zwangsstrafen** verhängt werden.

LBG-Tipp: Stellen Sie daher rechtzeitig den Antrag auf Änderung des Rechtsformzusatzes und vermeiden Sie den unnötigen Anfall von Gebühren bzw. Zwangsstrafen.

PAUSCHALE REISEAUFWANDS-ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SPORTLER

Bei Sportvereinen fallen regelmäßig **Ausgaben der Reisetätigkeit** an (Tagesdiäten, Reisekosten), sei es um zum Training zu kommen oder an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Damit solche Reiseaufwandsentschädigungen steuerfrei ausgezahlt werden können, müssen grundsätzlich genaue Aufzeichnungen darüber geführt werden, wann eine Reise stattgefunden hat, wie viele Kilometer gefahren worden sind bzw. wann die Reise begonnen oder geendet hat.

Seit Anfang des Jahres ist es bei Sportvereinen möglich, **pauschale** Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur) bis zu einem Betrag von € 30 pro Einsatztag, höchstens aber € 540 pro Kalendermonat der Tätigkeit, steuerfrei auszuzahlen. Konsequenterweise stehen diese pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen nur dann zu, wenn nicht bereits **andere Reisevergütungen** (Diäten, Kilometergelder, etc.) **ausgezahlt worden sind**.

Auch im Rahmen der Sozialversicherung soll diese neue steuerliche Regelung berücksichtigt werden und pauschal getätigte Reiseaufwandsentschädigungen **nicht** zur Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung gezählt werden. Anders als bei der steuerlichen Behandlung sollen nur pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bei **nebenberuflich** tätigen Sportlern bzw. Sportbetreuern nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Das heißt, bei **hauptberuflichen** Sportlern sollen die ausgezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen jedenfalls der Pflichtversicherung unterliegen.

STRENGERE SORGFALTPFLICHTEN FÜR STEUERFREIE INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

Nach Ansicht der Finanzverwaltung können **innergemeinschaftliche Lieferungen** nur dann steuerfrei behandelt werden, wenn der Beförderungs- oder Versendungsnachweis sowie der Buchnachweis unmittelbar nach Ausführung des Umsatzes vorliegen. Lediglich für den Buchnachweis räumt die Finanzverwaltung zu Beginn einer Nachschau oder Betriebsprüfung eine Sanierungsfrist von ca. einem Monat ein. **Eine nachträgliche Einholung oder Ergänzung eines Beförderungs- oder Versendungsnachweises ist nach Ansicht der Finanzverwaltung unzulässig.** Um Diskussionen mit der Finanzverwaltung vorzubeugen, sollten Unternehmer, die Lieferungen in andere EU-Länder tätigen, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung folgende formelle Anforderungen beachten:

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung.
- Zusätzlich bei der **Beförderung durch den Lieferanten**: Empfangsbestätigung des Abnehmers sowie einen handelsüblichen Beleg (z.B. Lieferschein), aus dem sich der im EU-Ausland gelegene Lieferort ergibt.
- Zusätzlich bei der **Abholung durch den Abnehmer** (od. seinen Bevollmächtigten): Empfangsbestätigung und Identitätsnachweis des Abnehmers (od. seines Bevollmächtigten) sowie eine Erklärung des Abnehmers (od. seines Bevollmächtigten), dass er die Ware in das EU-Ausland transportieren wird und die konkrete Bezeichnung des Bestimmungsortes und der Ware.
- Bei **Versendung** unter Einschaltung von Transportunternehmen: Die Versendungsbelege (Frachtbrief, Postaufgabebescheinigung, Konnossement oder deren Durchschrift), welche die Versendung ins EU-Ausland bestätigen.

GRUNDERWERBSTEUER BEI UNENTGELTLICHER GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNG NICHT ABZUGSFÄHIG

Mit 1.8.2008 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft. Die bei der unentgeltlichen Grundstücksübertragung anfallende Grunderwerbsteuer war bis zu diesem Zeitpunkt Teil der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Grunderwerbsteueräquivalent), die als Personensteuer steuerlich nicht abzugsfähig war. Seit 1.8.2008 wird hingegen die Grunderwerbsteuer im Falle der **Erbschaft/Schenkung** einer Liegenschaft als Objektsteuer eingehoben und es wurde daher in Fachkreisen diskutiert, ob die Grunderwerbsteuer nicht auf das geerbte oder geschenkte Gebäude zu aktivieren und über die Nutzungsdauer verteilt steuerlich abzugsfähig sei. Der Gesetzgeber hat nunmehr im Budgetbe-

gleitgesetz 2009 den Katalog der nicht abzugsfähigen Aufwendungen ausgeweitet: Für die im Zuge der Erbschaft/Schenkung einer Liegenschaft **anfallende Grunderwerbsteuer** und sonstige Nebenkosten **besteht nunmehr ein gesetzlich normiertes Abzugsverbot.**

ERWEITERTE STEUERBEFREIUNG FÜR BETEILIGUNG AN EU-KAPITALGESELLSCHAFTEN

Bisher waren nur Dividenden von inländischen Tochtergesellschaften, unabhängig von der Beteiligungsquote und der Behaltdauer, jedenfalls steuerbefreit. Gewinnausschüttungen von ausländischen Tochtergesellschaften waren bei der Dividenden empfangenden österreichischen Muttergesellschaft nur dann von der Körperschaftsteuer befreit, wenn diese mindestens seit einem Jahr eine 10%ige Beteiligung an der ausschüttenden Tochtergesellschaft hielt.

Diese Ungleichbehandlung von Beteiligungen an Inlands- und Auslandstochtergesellschaften wurde mehrfach aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit der im EG-Vertrag normierten Kapitalverkehrsfreiheit kritisiert.

Der **Gesetzgeber** hat nunmehr für alle Gewinnausschüttungen von EU-Gesellschaften (Richtlinie Nr.90/435/EWG) sowie von qualifizierten EWR-Gesellschaften die **generelle Steuerfreiheit normiert**, sofern die Auslandstochter im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt und der Steuersatz mind. 15% beträgt. Ist dies nicht der Fall, sind die Dividenden in Österreich steuerpflichtig. In diesem Fall darf aber die als Vorbelastung eingehobene ausländische Steuer von der inländischen Steuer abgezogen werden (Wechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode).

AUCH EIN FAKTISCHER GESCHÄFTSFÜHRER HAFTET FÜR VORWERFBARE KONKURSVERSCHLEPPUNG

Ein faktischer Geschäftsführer scheint nicht als gesellschaftsrechtlicher Geschäftsführer auf, nimmt aber dennoch wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung oder leitet tatsächlich das Unternehmen selbst. Im Regelfall handelt es sich bei **faktischen Geschäftsführern** um **Mehrheitsgesellschafter**, doch können gemäß einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auch Nichtgesellschafter faktische Geschäftsführer sein. Es gilt daher zu beachten: Derjenige der **tatsächlich die Geschäfte führt, haftet als Geschäftsführer, unabhängig von seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung.**

ÄNDERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER AB 2010

Das EU-Mehrwertsteuerpaket wird ab 1. Jänner 2010 zu der größten Änderung in der Mehrwertsteuer seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 führen! Der **Leistungsort bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist ab 2010 nach völlig neuen Kriterien** zu bestimmen, es kommt zu Änderungen im Unternehmerbegriff und der Umfang des Reverse Charge Systems wird wesentlich erweitert. Zudem wird es ab 2010 notwendig sein, auch Dienstleistungen an Unternehmer in einen anderen EG-Mitgliedstaat in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Daneben werden Vorsteuerrückstellungen im EU-Raum ab 2010 erheblich erleichtert.

Neue Kriterien zur Bestimmung des Leistungsortes

Der Ort, wo Dienstleistungen zu besteuern sind, bestimmt sich – abhängig von der Art der erbrachten Leistung – nach einem genau festgelegten Katalog. Dieser wird jetzt wesentlich reduziert, die **meisten Dienstleistungen fallen ab 2010 unter eine der beiden Generalklauseln**:

Generalklausel I: bei Leistung an Unternehmer ("B2B-Geschäfte")	Leistungen dort steuerbar, wo Leistungsempfänger ansässig ist
Generalklausel II: bei Leistung an Private ("B2C-Geschäfte")	Leistungen dort steuerbar, wo Leistender ansässig ist

Neben diesen beiden Grundregeln gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Die Wesentlichsten sind:

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (z.B. Leistungen von Architekten, Vermessungsingenieuren aber auch Wohnungs- oder Zimmervermietung): Steuerbar dort, wo das Grundstück liegt.
2. Vermittlungsleistungen (z.B. durch **Handelsvertreter** oder Versicherungsmakler): Bei B2C-Geschäften dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Bei B2B-Geschäften gilt die Generalklausel I.

Beispiel: Vermittelt ein Unternehmer für eine österreichische Privatperson einen Steuerberater in Ungarn, so ist die Steuerberaterleistung nach der Generalklausel II in Ungarn steuerbar und somit die Vermittlungsprovision ebenfalls.

3. Beförderungsleistungen: Wird die Beförderung von Waren (z.B. durch **Spediteure**) im EU-Raum übernommen, so gilt bei B2B-Geschäften die Generalklausel I, bei B2C-Geschäften ist die Leistung dagegen am Abgangsort steuerbar. Bei der Übernahme von Warenlieferungen in Drittländer gilt bei B2B-Geschäften ebenfalls die Generalklausel I, bei B2C-Geschäften ist die Wegstrecke dagegen aufzuteilen und jeweils am Ort der zurückgelegten Wegstrecke steuerbar. Bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen ist – egal ob Leistung für Unternehmer oder Private – die Beförderungsstrecke ebenfalls aufzuteilen und jeweils am Ort der zurückgelegten Wegstrecke steuerbar.

4. Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen: Sie sind unabhängig ob B2B- oder B2C-Leistungen dort zu versteuern, wo der **Künstler, Sportler** etc. tätig wird.

5. Reparaturleistungen: Wird eine **Reparatur** für einen Unternehmer durchgeführt, so bestimmt sich der Leistungsort nach der Generalklausel I. Bei Leistungen an einen Privaten ist sie dagegen dort steuerbar, wo die Reparatur tatsächlich durchgeführt wird.

6. Restaurant- und Verpflegungsleistungen, **Catering**: Ab dem Jahr 2010 sind diese Leistungen dort steuerbar, wo sie tatsächlich erbracht werden, somit wo die Getränke und Speisen tatsächlich verabreicht werden. Dies gilt sowohl für die Leistungserbringung an Unternehmer als auch an Private.

Beispiel: Kümmert sich ein österreichischer Caterer um das Cateringservice bei einer Hochzeit in Ungarn, so muss er die Leistung ab 2010 entgegen der bisherigen Vorgangsweise nicht mehr in Österreich sondern in Ungarn der Umsatzsteuer unterwerfen!

7. **Autovermietung:** Bei der Vermietung eines Autos ist zwischen lang- und kurzfristiger Vermietung zu unterscheiden. Bei ersterer gilt bei Leistung an einen Unternehmer die Generalklausel I, bei zweiterer (Vermietung für maximal 30 Tage) bestimmt sich der Leistungsort generell danach, wo das Beförderungsmittel an den Mieter übergeben wurde. Für die Langfristvermietung an Private gilt bis 2013 die Generalklausel II, danach kommt auch hier die Generalklausel I zur Anwendung.

Achtung: bei der kurzfristigen Vermietung kommt es nicht darauf an, wo der Vertrag unterschrieben wird oder die Schlüssel übergeben werden. Entscheidend ist nur, wo das Auto selbst ausgehändigt wird!

Erweiterung des Unternehmerbegriffs

Für die Ortsbestimmung für Dienstleistungen gilt nun ein eigener Unternehmerbegriff. Wesentliche Änderung ist hier, dass ein **Leistungsempfänger**, der zum Teil umsatzsteuerpflichtige, zum Teil steuerfreie Tätigkeiten ausführt, immer **als Unternehmer zu behandeln ist** und somit vom **Leistungserbringer nicht überprüft** werden muss, ob er an den steuerpflichtigen oder steuerfreien Bereich leistet.

Ausdehnung des Reverse-Charge Systems

Reverse Charge bedeutet den Übergang der Umsatzsteuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger. Erbringt ein ausländischer Unternehmer in Österreich eine Dienstleistung an einen Unternehmer, so wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet. Bisher war diese Regelung nur bei einigen Dienstleistungen anwendbar, nun wird der Anwendungsbereich – durch die Generalklausel I – die den Leistungs-ort generell an den Ort des leistungsempfangenden Unternehmers zieht, wesentlich erweitert. Das **Betrugs- und Steuerausfallsrisiko** wird dadurch weiter **reduziert**.

Neue Meldepflichten

Zusätzlich zur Ausdehnung des Reverse-Charge-Systems werden zur Eindämmung des Steuerbetrugs die **Meldepflichten für grenzüberschreitende Leistungen ausgedehnt**. Bisher wurden nur Warenlieferungen an Unternehmer im EU-Ausland in die Zusammenfassenden Meldungen aufgenommen. Ab 1. Jänner 2010 müssen auch an EU-Unternehmer erbrachte Dienstleistungen, die beim Empfänger der Umsatzsteuer unterliegen, in dieser Meldung erfasst werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die ausländischen UID-Nummern der Kunden aufzuzeichnen.

Vorsteuererstattung in der EU

Ab 2010 wird auch die **Vorsteuererstattung** für EU-Unternehmen **neu geregelt**. Anders als die restlichen Bestimmungen des Pakets, die ab 1. Jänner 2010 in Kraft treten, ist das neue Vorsteuererstattungsverfahren bereits für Vorsteuern aus dem Jahr 2009 zu beachten. Werden für Vorsteuern aus dem Jahr 2009 Rückerstattungsanträge nach dem 1. Jänner 2010 eingebracht, so sind diese schon nach dem neuen Verfahren abzuwickeln.

Alle Anträge sind dann **ausschließlich** in Österreich **elektronisch über FinanzOnline** einzureichen. Nach Prüfung der österreichischen Finanz auf Vorliegen der grundsätzlichen Vorsteuerabzugsberechtigung und auf Vollständigkeit des Antrages, wird dieser an die Finanzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedslandes zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Steuerbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten haben ab 2010 eine EU-weit einheitliche Frist, in der sie die Anträge erledigen müssen. Diese beträgt grundsätzlich vier Monate, kann sich aber auf bis zu maximal acht Monate verlängern, wenn die ausländische Behörde noch zusätzliche Informationen anfordern muss. Die Auszahlung selbst hat innerhalb von 10 Tagen nach Stattgabe zu erfolgen. Benötigen die Finanzbehörden für die Erledigung zu lange, so stehen dem Antragsteller Zinsen zu!

In Zukunft wird es auch nicht mehr notwendig sein, die Originalbelege und eine Unternehmerbescheinigung beizulegen. Allerdings werden die notwendigen Rechnungsdaten im Antrag selbst anzugeben sein. Einige Länder, vor allem Deutschland, wollen aber an der Vorlage der Originalbelege festhalten.

Achtung: Es empfiehlt sich bereits jetzt, bei der ersten Verbuchung der ausländischen Vorsteuerbelege die wesentlichen Daten, die zusätzlich im Antrag anzugeben sind, im System zu erfassen und zusammen mit den gescannten Rechnungen abzuspeichern!

Welche Daten sind im Antrag anzugeben:

Hinsichtlich der einzelnen Eingangsrechnung:

- Name und Anschrift des Leistenden
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments
- Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Erstattungsstaates
- berechneter Betrag der abziehbaren Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung
- die Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen

Zusätzlich müssen ab 2010 **folgende Kosten im Vorsteuererstattungsantrag nach entsprechenden Kennzahlen aufgeschlüsselt werden:**

- 1 = Kraftstoff
- 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln
- 3 = Ausgaben für Transportmittel
- 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren
- 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, öffentliche Verkehrsmittel
- 6 = Beherbergung
- 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen
- 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
- 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen
- 10 = sonstiges

WAS SIE ALS EINZELUNTERNEHMER VOR DEM JAHRESENDE 2009 BEACHTEN MÜSSEN!

Gewinnfreibetrag

Mit **1. Jänner 2010** ist ein neuer Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% des jeweiligen Gewinns vorgesehen, der sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammensetzt. Der Grundfreibetrag steht für einen Gewinn bis € 30.000, unabhängig vom Investitionsverhalten, zur Verfügung. Für Gewinne über € 30.000 kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, für dessen Geltendmachung Investitionen (wie z.B. auch die Anschaffung von Wertpapieren) vorgenommen werden müssen. In Summe ist der **Gewinnfreibetrag** mit einem Betrag von **€ 100.000 begrenzt**.

LBG-Tipp: Im Unterschied zum alten Gewinnfreibetrag steht der neue Gewinnfreibetrag auch für Investitionen in Gebäude zu. Entspricht Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr und planen Sie Investitionen in Betriebsgebäude, sollten Sie diese erst im Jahr 2010 vornehmen, damit der Gewinnfreibetrag genützt werden kann.

ERP-Kredite

Für all jene, die derzeit die genannten Steuerbegünstigungen mangels Liquidität nicht in Anspruch nehmen können, bietet das aws (austrian wirtschaftsservice; www.awsg.at) eine willkommene Stütze. Dort werden z.B. attraktive **ERP-Kleinkredite für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen** vergeben oder Haftungen für Mikrokredite für kleine Unternehmen übernommen. Weitere Informationen zu Förderungsmaßnahmen und Antragsformulare finden Sie unter <http://www.awsg.at/portal/index.php?n=354>.

Freibetrag für investierte Gewinne

Der **Freibetrag für nicht entnommene Gewinne** kann **letztmalig im Jahr 2009 geltend gemacht werden**. Die siebenjährige Beobachtungsfrist, in der eine Nachversteuerung durchgeführt werden kann, läuft dabei weiter. Alternativ dazu steht es dem Unternehmer offen, im Jahr 2009 alle vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten und noch nicht nachversteuerten Beträge mit dem **pauschalen Steuersatz von 10%** nachzuversteuern.

LBG-Tipp: Stehen in naher Zukunft hohe **Entnahmen** oder eine **Schenkung** des Betriebes an, kann eine 10%ige Nachversteuerung durchaus sinnvoll sein. Bestehen hingegen **hohe Verbindlichkeiten** oder sind **Investitionen** geplant, die aus thesaurierten Gewinnen finanziert werden sollen, wird eine Weiterführung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne vorteilhaft sein.

WAS SIE ALS FAMILIEN-GMBH VOR DEM JAHRESENDE 2009 BEACHTEN MÜSSEN!

Offenlegung des Jahresabschlusses

Alle Jahre wieder ist – sofern Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht – im **Herbst** beim **Firmenbuchgericht der Jahresabschluss offen zu legen**. Es darf nicht vergessen werden, dass seit letztem Jahr der Jahresabschluss bei Gesellschaften mit mehr als € 70.000 Umsatz nur mehr **elektronisch** eingereicht werden darf. Dabei ist zu beachten, dass das Firmenbuchgericht **Zwangsstrafen** bis zu € 3.600 verhängen kann, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig offen gelegt wird. Auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig.

Bei **verspäteter Offenlegung drohen** nicht nur **Strafen** seitens des Firmenbuchgerichts, in einer jüngeren Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde klargestellt, dass die Offenlegung des Jahresabschlusses hauptsächlich der Unterrichtung Dritter und somit auch Konkurrenten dient. Wird ein Jahresabschluss daher zu spät veröffentlicht, verstößt dies auch gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Geschäftsführerbezüge

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer hat bisher im Regelfall die Basispauschalierung in Höhe von 6% in Anspruch genommen. Nach der Steuerreform 2009 kann überlegt werden, von der Basispauschalierung abzugehen und einen **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** geltend zu machen. Bei der Basispauschalierung wird vom GF-Bezug ausgegangen und davon 6% **pauschale Aufwendungen** abgezogen. Der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900 lässt sich **zusätzlich** geltend machen. Soll dagegen auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, können nur die tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt werden, die beim Geschäftsführerbezug jedoch im Regelfall nur gering sind. Die Basispauschalierung ist zusammen mit der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags nicht möglich.

Bei hohen Geschäftsführerbezügen und entsprechenden Investitionen ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag günstiger als die Basispauschalierung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages 5 Jahre lang nicht zur Basispauschalierung zurückgewechselt werden kann.

WIE SIE ERFOLGREICH FINANZIEREN UND SICH OPTIMAL AUF BANKGESPRÄCHE VORBEREITEN

In Krisenzeiten sind Banken bei der Vergabe von neuen Krediten, ja selbst bei der Verlängerung der Kreditlinien gegenüber langjährigen Kunden, sehr zurückhaltend. Die offene, regelmäßige Kommunikation mit der Bank und die zeitgerechte Information über den Geschäftsverlauf des Unternehmens tragen zu einer stabilen, Vertrauen aufbauenden Bankbeziehung bei und sichern damit den überlebenswichtigen Zugang zu Liquidität.

Welche Unterlagen erwartet die Bank?

Um sich ein Bild von der Lage des Unternehmens machen zu können, benötigen Banken die Bilanzen der letzten Jahre. Stellen diese im Zeitablauf eine positive Entwicklung dar, so sprechen sie grundsätzlich für die Kreditgewährung oder die Verlängerung eines Betriebsmittelkredits. Negative Entwicklungen sollten als Vorbereitung auf die Verhandlungen mit der Bank entsprechend schlüssig erklärt werden können.

Für das **laufende Jahr** sollte eine **kurzfristige Erfolgsrechnung** mit einer **plausiblen Hochrechnung** zur weiteren Entwicklung vorbereitet werden, um die Bank glaubwürdig und nachvollziehbar über den aktuellen Status des Unternehmens und den laufenden Geschäftsgang zu informieren.

Abstattungskredit und Kontokorrentkredit

Gleich, ob es sich um einen Abstattungskredit zur Finanzierung einer Investition handelt oder um einen Betriebsmittelkredit zur laufenden Finanzierung des Unternehmens, die Bank interessiert vor allem die plausible Darstellung der Fähigkeit des Unternehmens, in der Zukunft entsprechende Erträge und vor allem liquide Mittel zu erwirtschaften, um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Dazu kann mit einer **integrierten Planungsrechnung** für die Folgejahre in einem **Planbudget** die Ertragslage des Unternehmens dargestellt werden und mit einem **Finanzplan** für den Kreditgeber angezeigt werden, dass der gewährte Kredit der Höhe nach ausreichend ist und laufend und verlässlich bedient werden kann. Dies in verschiedenen Szenarien (Best Case, Worst Case) dargestellt, gibt auch dem Unternehmer selbst Entscheidungssicherheit.

Basel II – das Risikomanagement der Banken

Die Banken sind auf Grund gesetzlicher Normen (Basel II) verpflichtet, ihre Kreditkunden penibel zu durch-

leuchten und mittels Rating deren Ausfallrisiko zu messen. Unter anderem versuchen die Banken mit Hilfe von Kennzahlen festzustellen, welches Ausmaß an Krediten ein Unternehmen überhaupt verträgt. Welche Kreditverbindlichkeiten bestehen bereits? Inwieweit existieren Leasingverbindlichkeiten und damit laufende Zahlungsverpflichtungen?

Mit **Kennzahlen zur Ertragslage** wird das Betriebsergebnis bewertet. Kennzahlen über die Vermögenslage informieren die Bank beispielsweise über den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital des Unternehmens oder über das Betriebsvermögen. **Kennzahlen zur Finanzlage** des Unternehmens informieren über den bereits bestehenden Verschuldungsgrad und insgesamt über die Fähigkeit des Unternehmens, das eingesetzte Kapital zu bedienen.

Erfolgsfaktor zeitnahes, effizientes Rechnungswesen

Ein **zeitnahes Rechnungswesen** ist ein unerlässliches **Steuerungsinstrument für erfolgreiche Unternehmen**. Ein zeitnahes Monatsreporting, welches eine kurzfristige Erfolgsrechnung und eine Cashflow-Rechnung enthält, verleiht darüber hinaus Kompetenz und Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgebern. Es ist aber auf jeden Fall erforderlich, um den Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens unmittelbar erkennen zu können und auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Daneben hilft beispielsweise ein in das aktuelle Rechnungswesen **integriertes Mahnwesen** bei der **Bewirtschaftung des knappen Gutes Liquidität**.

Spesen und Gebühren – Konditionen sind verhandelbar!

Bei Abschluss eines Kreditvertrages fällt eine staatliche Gebühr an, welche bei Abstattungskrediten 0,8% des Kreditbetrages und bei Kontokorrentkrediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren 1,5% beträgt. Daneben gibt es Bearbeitungsgebühren, Kontoabschlussgebühren und Bereitstellungsprovisionen, welche von den Banken festgelegt werden. Diese sind durch den Unternehmer **verhandelbar und letztlich Teil der Kreditkonditionen**.

Bei der Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen und beim Kreditgespräch mit der Bank ist der **Steuerberater ein verlässlicher Partner**. Er verfügt durch die Bilanzherstellung und die betriebswirtschaftliche Beratung über genaue Kenntnisse des Unternehmens. Er kann auf Grund seiner Erfahrung das Unternehmen im Branchenvergleich gut einordnen und weiß, worum's im Bankgespräch geht.

JAHRESPLANUNG 2010 – OPTIMALE VORBEREITUNG FÜR IHREN WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLG

Mit einer soliden Planung für das kommende Geschäftsjahr erarbeiten erfolgreiche Unternehmer den Gesamt-Jahresfahrplan für ihr Unternehmen. Damit wird beispielsweise die Frage beantwortet, wie hoch der Mindestumsatz im Planjahr sein muss, um alle abschätzbaren Kosten (Material, Personal, Miete usw.) abzudecken. Darüber hinaus wird der Finanzierungsbedarf des Unternehmens für geplante Investitionen, Vorräte, Handelswaren und ausstehende Kundenforderungen ermittelt.

Ablauf der Planung

Im Rahmen des Planungsprozesses werden die Strategie und die angestrebte Positionierung des Unternehmens festgelegt. Der Unternehmer definiert, mit welchen Produkten und Dienstleistungen er bei welchen Kunden am Markt erfolgreich bestehen will. Die aus diesen Überlegungen abgeleiteten Jahresziele werden in Zahlen umgesetzt, daraus ergeben sich folgende Komponenten einer integrierten Planungsrechnung. Die **Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung** gibt Auskunft über das geplante Jahresergebnis und damit über die Rentabilität des Unternehmens. Der **Finanzplan** zeigt die Liquidität des Unternehmens an und ob auch unterjährig stets die Zahlungsfähigkeit vollständig gegeben ist. Die **Plan-Bilanz** informiert über das Vermögen bzw. die Schulden am Ende des Planjahres und die Eigenkapitalquote.

Die im Zuge der Planung gesetzten Jahresziele müssen im Tagesgeschäft konsequent umgesetzt werden. Ein begleitendes **Monats-Controlling** informiert den Unternehmer über den Erfolg, zeigt Abweichungen und ermöglicht so die Steuerung durch entsprechende Maßnahmen. Ein zeitnahes, aktuelles Rechnungswesen liefert im Rahmen des Monatsreportings den Soll/Ist-Vergleich. Gibt es Abweichungen, so bildet diese Datenbasis die Grundlage für Unternehmerentscheidungen und Korrekturen.

Jahresplanung als Arbeitseinteilung für das nächste Jahr

Planung bedeutet neben klarer Zielsetzung auch Arbeitseinteilung für das nächste Jahr. Im Bereich **Kundenmanagement** heißt das, dass festzulegen ist, mit welchen Produkten und Dienstleistungen die geplanten Umsätze und Margen erzielt werden sollen. Ebenso müssen Preise und Konditionen festgelegt werden. Vor allem aber muss fixiert werden, wer die bestehenden Kunden betreut bzw. Neukunden akquiriert und welche Zeit und welche finanziellen Mittel dafür zur Verfügung

stehen. Weiters ist zu definieren, wer im Unternehmen für eine konsequente Fakturier- und Mahnpolitik zuständig ist. Daraus ergeben sich für das Jahresbudget beispielsweise die Größen Umsatzerlös, Forderungsausfälle, Marketingaufwand, für die Planbilanz der zu finanzierende Bestand an Kundenforderungen und für den Finanzplan auf Grund geplanter Zahlungseingänge der unterjährige Geldzufluss.

Im Bereich des **Mitarbeitermanagements** heißt planen, dass festgelegt wird, welche Mitarbeiter im nächsten Jahr bei welcher Qualifikation welche Leistungen erbringen sollen. Daraus ergeben sich die **Mitarbeiter-Einsatzplanung**, die **Gehaltspolitik** und der Bedarf an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Für das Jahresbudget lassen sich daraus beispielsweise der Personalaufwand und der Aufwand für Aus- und Weiterbildung ableiten. Für die Planbilanz kann daraus der Bedarf an Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Abfertigung ermittelt werden. Für den Finanzplan ergeben sich die Zahlungszeitpunkte und der Geldbedarf.

Die Planung im Bereich des **Lieferantenmanagements** zeigt auf, wann, in welchen Mengen und zu welchen Preisen Waren und Dienstleistungen von Lieferanten zu beziehen sind. Dies umfasst auch die **Lieferantenauswahl** und das Festlegen der **Qualitäts- und Konditionenpolitik**. Für das Jahresbudget werden damit z.B. der Wareneinsatz und die bezogenen Leistungen gewonnen, für die Planbilanz der Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und die Vorräte. Für den Finanzplan ergeben sich die Zahlungszeitpunkte und Geldbedarf.

Investitionsplanung

Gerade im Zusammenhang mit Investitionen ist eine solide Planungsrechnung von großer Bedeutung, denn sie informiert darüber, bei welchen künftigen Umsätzen bzw. Deckungsbeiträgen sich die Investition bis zu welchem Zeitraum rechnet. Eine nachvollziehbare, klar dokumentierte Planungsrechnung ist meist auch die Voraussetzung, um **öffentliche Förderungen** zu erhalten. Sie dient auch Kreditgebern zur Beurteilung des Risikos und ist damit eine selbstverständliche Voraussetzung, um zu einer Finanzierungszusage zu gelangen.

Werden darüber hinaus Pläne in unterschiedlichen Szenarien (Worst Case, Best Case) durchgespielt, so liefert die Jahresplanung ein verlässliches Werkzeug für die erfolgreiche Unternehmensführung. Moderne Software-Lösungen unterstützen den Unternehmer dabei. Einfach kann z.B. dargestellt werden, wie sich Verkaufspreisänderungen in einer gewissen Bandbreite auf das jeweilige Ergebnis auswirken bzw. wie viel an Liquidität gewonnen werden kann, wenn durch konsequentes Fakturieren und Mahnen die Zahlungseingangsdauer reduziert wird. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

WAS SIE ALS FREIBERUFLER VOR DEM JAHRESENDE 2009 BEACHTEN MÜSSEN!

Die Steuerreform brachte im Einkommensteuerrecht attraktive Neuerungen für freiberuflich tätige Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die Sie in die Planung für 2010 vorausschauend miteinbeziehen sollten.

Auslaufmodell: Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Nicht entnommene Gewinne können **2009 letztmalig begünstigt besteuert** werden. Allerdings können überhöhte Entnahmen in den Folgejahren eine Nachversteuerung auslösen. Um dies zu vermeiden, können Sie 2009 auf die begünstigte Besteuerung verzichten und die bisher begünstigt besteuerten Gewinne pauschal mit 10% nachversteuern.

NEU ab 2009: Vorzeitige Abschreibung

Bei Anschaffung- oder Herstellung körperlicher Anlagegüter (ausgenommen u.a.: Gebäude, Gebrauchtwagen, PKW) im Jahr 2009 oder 2010 kann eine vorzeitige Abschreibung von 30% geltend gemacht werden. In Höhe des durch die vorzeitige Abschreibung erzielten Vorteils geht jedoch die Möglichkeit der stillen Reservenübertragung im Verkaufsfall verloren.

NEU ab 2010: Gewinnfreibetrag - wie Sie Ihre Investitionen steueroptimal verwerten können

Ab 2010 können natürliche Personen 13% ihres Gewinnes, max. € 100.000, steuerfrei belassen. Während der Grundfreibetrag (13% von max. € 30.000; somit max. € 3.900) von jedem Unternehmer – unabhängig von der Gewinnermittlungsart (Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung od. Pauschalierung) – geltend gemacht werden kann, steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag den Pauschalierern nicht zu. Ferner müssen in Höhe des investitionsbedingten Freibetrages begünstigungsfähige Wirtschaftsgüter (Nutzungsdauer mind. 4 Jahre) oder Wertpapiere angeschafft oder hergestellt werden und zusätzliche Formalitäten sind bei der Steuererklärung zu beachten.

LBG-Tipp: Erwarten Sie für 2010 einen Gewinn, sollten Sie anstehende Investitionen auf 2010 verschieben. Pauschalierer mit größeren Investitionsvorhaben sollten einen Umstieg zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Erwägung ziehen. Dabei ist aber die 5-jährige Sperrfrist für die Rückkehr zur Basispauschalierung zu beachten.

AKTUELLE STEUERLICHE VORTEILE BEI ERRICHTUNG ODER MODERNISIERUNG VON KLEINWASSERKRAFTWERKEN NÜTZEN!

Die Errichtung und Modernisierung von Kleinkraftwerken wird aufgrund der Vorgaben durch die Kiotoziele gefördert und auch die diesbezüglichen Genehmigungen sind relativ einfach zu erhalten. Derzeit werden zahlreiche derartige Projekte durchgeführt.

Ertragsteuern

Bei der Erzeugung von Energie durch Wasserkraft handelt es sich nach der in der Land- und Forstwirtschaft herrschenden Verkehrsauffassung weder um die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens, noch um eine Be- und Verarbeitung von Rohstoffen, noch um die Verwertung selbstgewonnener Erzeugnisse. Es liegt daher aus steuerlicher Sicht regelmäßig ein Gewerbebetrieb vor. Die Errichtung bzw. Modernisierung ist auch aus steuerlicher Sicht derzeit empfehlenswert, da zahlreiche **Investitionsförderungen** gewährt werden.

Im ersten Schritt ist es unerlässlich, eine **Planungsrechnung** zu erstellen. Diese Planungsrechnung dient als zahlenmäßiges Fundament für die Rechtsformwahl. Hier sollte anhand der Höhe der zu erwartenden Gewinne, der geplanten Entnahmen bzw. Ausschüttungen und der Höhe der geplanten Geschäftsführerbezüge entschieden werden, **welche Rechtsform** (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Einzelunternehmen) **für das Betreiben des Kleinkraftwerks vorteilhaft ist**. Auch sollten außersteuerliche Überlegungen (z.B. Haftung für mit dem Projekt verbundene Risiken) in die Entscheidung einfließen. Wird ein bereits bestehendes Kleinkraftwerk modernisiert und erweist sich die Rechtsform der Kapitalgesellschaft als günstiger, so kann eine Einbringung nach Art. III Umgründungsteuergesetz steuergünstig durchgeführt werden. Falls im Jahr der Errichtung bzw. Modernisierung ein Verlust erzielt wird, so besteht die Möglichkeit den Verlust mit zukünftigen Gewinnen auszugleichen. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der Verlustvortrag mit 3 Jahren zeitlich limitiert.

Umsatzsteuer

Hier ist zu beachten, dass falls im Jahr der Errichtung des Kleinkraftwerkes keine oder Umsätze unter € 30.000 erzielt werden, keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss, aber auch keine Vorsteuern vom Finanzamt rückgefordert werden dürfen. Da im Errichtungsjahr die Vorsteuern die Umsatzsteuern übersteigen, ist im Errichtungsjahr die Abgabe eines Optionsantrages zur Regelbesteuerung empfehlenswert.

WISSEN-ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH-NETWORKING

Praxisleitfaden für Ärzte



Auf dem Weg in die Selbstständigkeit ist der Arzt mit einer Vielzahl von Fragen konfrontiert. Gemeinsam mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich/Wien hat LBG im Herbst 2009 den Ärzteleitfaden mit dem Titel „Begleitung in die Selbstständigkeit“ erstellt. Dieser Leitfaden beinhaltet einen „Fahrplan“ zur Praxisgründung, zeigt einen Überblick über Vor- und Nachteile der Praxisübernahme vs. Praxisneugründung und informiert, welche steuerlichen Aspekte zu beachten sind. Sie finden den Ärzteleitfaden auf unserer Homepage unter www.lbg.at.

LBG-Steuerleitfaden mit den besten Tipps für JungunternehmerInnen und Studierende



LBG Österreich hat für die Österreichische HochschülerInnenenschaft (ÖH) diesen praxisnahen Leitfaden zur Unternehmensgründung, zu Steuern und Sozialabgaben, soweit sie den Alltag von Studierenden und JungunternehmerInnen betreffen, erstellt. Darin finden vor allem berufstätige Studierende, aber auch Eltern von studierenden Kindern aktuelle Steuertipps, die bares Geld bringen!

Der Leitfaden ist ab Oktober 2009 kostenlos bei allen ÖH Beratungsstellen an Österreichs Hochschulen erhältlich, sowie als Download auf unserer Website unter www.lbg.at.

EINLADUNG ZU LBG-VERANSTALTUNGEN

Wir laden Sie herzlich zu den nachfolgenden Seminaren mit LBG-Referenten und renommierten Partnern ein:

Praxis-Seminare für Klein- und Mittelbetriebe

Rasch und effizient den Unternehmenserfolg steigern – zahlreiche wirtschaftliche und steuerliche Tipps für KMUs!

Laa/Thaya, Niederösterreich	16.-17. Oktober 2009
Stockerau, Niederösterreich	20. Oktober 2009
St. Stefan/Stainz, Steiermark	22. Oktober 2009
Ried, Oberösterreich	19. November 2009

Chancen für Ihre Unternehmen konkret nützen! Unternehmertipps zum Jahresende 2009

Wir informieren Sie in zahlreichen Veranstaltungen österreichweit. Die aktuellen Termine in Ihrer Region finden Sie, sobald diese feststehen, auf www.lbg.at.

Die besten Steuertipps für Apotheken

Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2010, geänderte Rechtsformüberlegung, Chef-Kennzahlen für Apotheken, investitionsbedingter Steuerfreibetrag und Grundfreibetrag, Entfall der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne – Handlungsbedarf 2009!

LBG-Seminar-Zentrum, Wien	21. Oktober 2009
Graz, Steiermark	5. November 2009

Forstökonomische Tagung

Betriebsabrechnung und Betriebsvergleich – Führungstools aus dem Werkzeugkasten des Rechnungswesens
Universität für Bodenkultur, Wien **23. Oktober 2009**

Kraftvoll aus der Krise mit Betrieblicher Altersvorsorge

Informieren Sie sich über steuerliche Aspekte der betrieblichen Altersvorsorge & die Auslagerung von Abfertigungsansprüchen

Therme Geinberg, Oberösterreich **29. Oktober 2009**

Die besten Steuertipps für Jungunternehmer und Studierende – Career Calling 09:

Praxisnahe Tipps für Ihre konkrete Steuerersparnis! Infos über Jobs und Karriere bei LBG Österreich gibt's am LBG-Messestand Nr. 39.

Austria Center Vienna, Wien **5. November 2009**

Energie aus Windkraft - Spezialseminar

Betriebswirtschaft – Förderung – Planrechnung – Unternehmensstrukturen – Steuern – Bilanz – zivilrechtliche Nutzungsvereinbarungen

LBG-Seminar-Zentrum, Wien, das genaue Datum finden Sie in Kürze unter www.lbg.at

Steuer- und Unternehmer-Tipps von erfahrenen Beratern

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter www.lbg.at, abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG Unternehmer-Newsletter**, blättern Sie Ihr LBG aktuell durch – oder, schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei uns – 30 x in Österreich – vorbei.

LBG STEUERSPAR-CHECKLISTE ZUM JAHRESENDE 2009

Wenden Sie sich noch vor dem 31.12.2009 an unser LBG-Beratungsteam in ihrer Nähe!

...für Unternehmer

- BILDUNGSFREIBETRAG**
20% der Aufwendungen in externe und innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Achtung: Pauschale Höchstgrenze für innerbetriebliche Aufwendungen von € 2.000 je Kalendertag!
- BILDUNGSPRÄMIE**
Nur für Aufwendungen in externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kann alternativ auch eine 6%-ige Bildungsprämie beansprucht werden, die vom Finanzamt ausbezahlt wird und steuerfrei ist.
- LEHRLINGSAUSBILDUNGSPRÄMIE**
Für bis zum 27. 6. 2008 begründete Lehrverhältnisse: € 1.000 pro Lehrling für jedes Jahr, in dem das Lehrverhältnis bestanden hat. Das Lehrverhältnis muss aber nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis übergehen. Für ab dem 28. 6. 2008 eingegangene Lehrverhältnisse gilt die neue Lehrlingsförderung, die von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt wird.
- FORSCHUNGSFREIBETRAG ODER -PRÄMIE**
Forschungsfreibetrag von 25% bzw. 35% für die Entwicklung und Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen. Alternativ 25% für experimentelle Forschung und (wissenschaftliche) Entwicklungen. Seit 2005 ist auch die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung für Aufwendungen i.H.v. max. € 100.000 pro Jahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen begünstigt. Für die beiden letzteren kann alternativ auch eine Forschungsprämie i.H.v. 8% in Anspruch genommen werden.
- EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER UND BILANZIERER**
Ab dem Jahr 2010 kann sowohl von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern als auch von Bilanzierern der neue Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. Dabei steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger Gewinnfreibetrag von € 3.900 zu. Darüber hinaus kann bei Aufwendungen für die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von bestimmten Wertpapieren, der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag von 13%, begrenzt mit max. € 96.100, geltend gemacht werden. Investitionen sollten daher, wenn möglich und wenn auch wirtschaftlich sinnvoll, eher auf das Jahr 2010 verschoben werden.
- ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2002**
Zum 31.12.2009 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das Jahr 2002 aus. Diese können ab 1. 1. 2010 vernichtet werden. Eine längere Aufbewahrung kann bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die USt-Erstattung oder für Garantien, nötig sein.
- SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN ...**
für bestimmte Zwecke (z.B. Wissenschaft, Forschung etc.) waren bereits bisher bis zu max. 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzbar. Ab 2009 werden auch Spenden für mildtätige Zwecke und zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern sowie Spenden, die für Hilfestellungen in Katastrophenfällen (z.B. Erdbeben) gewährt werden und die an bestimmte begünstigte Organisationen gezahlt werden, bis zu 10% des Vorjahresgewinns steuerlich abzugsfähig.

- GELD- ODER SACHSPENDEN AN STURM-/HOCHWASSEROPFER ...**
gelten als Betriebsausgaben, wenn sie der Werbung dienen. Der Nachweis der Werbewirksamkeit kann z.B. durch einen Spendenhinweis auf der Homepage erfolgen. Zusätzlich können ab 2009 die Ausgaben im Rahmen der Hilfestellung in Katastrophenfällen, für welche kein Werbeeffect notwendig ist, geltend gemacht werden (max. 10% des Vorjahresgewinns).
- VORSTEUERABZUG BEI INVESTITIONEN DURCH UST-OPTION**
Agrar, Forst: Sichern Sie sich bei hohen Investitionen trotz Einkommensteuer-Pauschalierung den Vorsteuerabzug. Anträge auf USt-Option für 2009 sind spätestens bis zum 31.12.2009 einzureichen – es handelt sich um eine nicht verlängerbare Frist!
- HALBJAHRESABSCHREIBUNG AUSNUTZEN!**
Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende 2009, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2009 zu.
- GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER**
bis maximal € 400 (exkl. USt – sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

...für die Lohnverrechnung

- € 186 LOHNSTEUERFREIE AUFWENDUNGEN ...**
(Weihnachts-)Geschenke sind pro Arbeitnehmer und Jahr innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen, Autobahnvignetten).
- € 365 LOHNSTEUERFREIE AUFWENDUNGEN ...**
für Betriebsveranstaltungen. Dabei müssen alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammenge-rechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- € 300 STEUERFREIE ZUKUNFTSSICHERUNG ...**
für die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken-/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.
LBG-Tipp: Bei monatlichen Zahlungen der Prämie erhöht sich auch das Jahressechstel.

... für Arbeitnehmer

- RÜCKERSTATTUNG VERSICHERUNGSBEITRÄGE**
Wer im Jahr 2006 aufgrund einer Mehrfachversicherungspflicht (z.B. zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch bis zum 31.12.2009 rückerstatten lassen.
- DIFFERENZVORSCHREIBUNGSANTRAG**
Wer neben seiner unselbstständigen Tätigkeit noch eine selbstständige Tätigkeit (z.B. GSVG-Pflicht) ausübt und mit den insgesamt zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen, um von vorneherein eine Mehrzahlung zu vermeiden.
- ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2004**
Wer Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2009 endet die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung 2004.



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



Unsere betreuten Branchen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Apotheken, Ärzte, Ziviltechniker, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Bioenergie, Immobilien, Kapitalbesitz.



Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter www.lbg.at!

LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel. [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel. [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel. [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel. [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Schulgasse 17, Tel. [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel. [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Villach, Meerbothstraße 19, Tel. [04242] 27494, villach@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel. [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel. [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel. [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel. [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel. [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB Konrad Bruckner

Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel. [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier, Günter Mayer

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel. [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB KommR Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel. [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel. [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Reyergasse 19, Tel. [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel. [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Günther Kraus, StB/UB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel. [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel. [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stacherl

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel. [0662] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Ing. Martin Traintinger, StB/UB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel. [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

Graz, Niesenbergg. 37, Tel. [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Leibnitz, Leitringer Straße 4, Tel. [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger, Mag. Wolfgang Pirker

Liezen, Hauptplatz 3, Tel. [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel. [01] 53105-0, office@lbg.at
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*
WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak
StB/UB Mag. Silvia Frasch
DI Martin Hellmayr
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.

WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Ing. Karl Mitteröcker
StB/UB Mag. Günter Peklo
StB/UB Mag. Andreas Sobotka
StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel.: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: office@lbg.at

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:
WP.....Beeideter Wirtschaftsprüfer
StB.....Steuerberater
UB.....Unternehmensberater
*.....Gerichtlich beeideter Sachverständiger

LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel.: +43/2262/64234, E-mail: info@lbg-cd.at, Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhring
LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel.: +43/1/53105-0, E-mail: consulting@lbg.at, Kontakt: UB Mag. Thomas Ernst, UB Otto Reinsperger, MSc MAS
LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel.: +43/1/53105-0, E-mail: office@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger
LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel.: +43/1/51600-0, E-mail: office-draschtak@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak, WP/StB Mag. Heinz Harb, StB Mag. Andreas Sobotka

